



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921 196/9-II/1/83

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>24</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum: 22. NOV. 1983	
Verteilt. 1983 -11- 22 <u>froner</u>	

*froner*

Sachbearbeiter  
MEINDL

Klappe/Dw  
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kunsthochschul-Organisationsgesetz geän-  
dert wird;

Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnis übermittelt.

Beilage

17. November 1983  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921 196/9-II/1/83

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

MEINDL

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz  
geändert wird;

Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 59 005/1-18/83 vom 26. Juni 1983 übermittel-  
ten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-  
Organisationsgesetz geändert wird, nimmt das Bundeskanzleramt -  
Sektion II wie folgt Stellung:

1. Aus der Sicht der Stellenbewirtschaftung ist die in den  
Erläuterungen, Allgemeiner Teil angeführte Planstellen-  
neutralität nicht ganz einsichtig. Gerade die Bestimmungen  
des Art. I Z 1, der bestimmt, daß Hochschulen bzw. Hochschul-  
einrichtungen eine eingeschränkte Rechtspersönlichkeit zu-  
kommen soll, läßt die Vermutung offen, daß im Rahmen die-  
ser "zweckgebundenen Gebarung" hinkünftig Wünsche nach Plan-  
stellenvermehrungen auftreten werden. Anlässlich der Stel-  
lenplanverhandlungen für das Jahr 1984 hat übrigens das  
Bundesministerium für Finanzen gegen die Schaffung eines  
eigenen Planstellenbereiches "Kunsthochschulen - zweckge-  
bundene Gebarung" Einspruch erhoben, da nach Auffassung des  
Bundesministeriums für Finanzen hierfür keine Notwendigkeit  
gegeben sei.

- 2 -

Die Erläuterungen zu Art.I Z 12, der die Einrichtung der Hochschuldirektion und der Quästur neu regelt, enthält unter anderem den Hinweis, daß durch die Neuregelung eine Verbesserung der Effektivität der Personalverwaltung gewährleistet werden soll. Diese Aussage steht mit der Feststellung der Planstellenneutralität insoferne im Widerspruch, als es dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung allenfalls möglich sein könnte, bei einer Effektivitätssteigerung des Personaleinsatzes Personal einzusparen.

Die Bestimmungen des Art.I Z 17 sehen vor, daß die zentralen Hochschulbibliotheken hinkünftig gleichartig organisiert werden sollen wie die Universitätsbibliotheken. Aufgrund der bei den Universitätsbibliotheken gewonnenen Erfahrungen mit der Vollziehung des Universitäts-Organisationsgesetzes muß vom Standpunkt der Stellenbewirtschaftung der Ressorthinweis auf Planstellenneutralität bezweifelt werden.

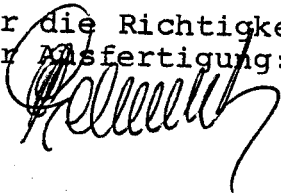
2. Um allfällige Auslegungsprobleme bei der Übertragung von Dienstrechtsangelegenheiten an einzelne Organe der Kunsthochschulen durch die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 zu vermeiden, erweist es sich nach ho. Ansicht als notwendig, eine gleichartige Bestimmung in das Kunsthochschul-Organisationsgesetz aufzunehmen, wie sie das Universitäts-Organisationsgesetz im § 24 Abs.6 enthält. Gleichzeitig darf angeregt werden, bei einer allfälligen Novellierung des Akademie-Organisationsgesetzes ebenfalls eine gleichartige Bestimmung aufzunehmen. Angesichts des geringen Umfanges der Dienstrechtsangelegenheiten, die den Universitäten und künstlerischen Hochschulen als nachgeordneten Dienstbehörden übertragen wurden, ist durch eine solche Maßnahme kein Planstellenmehr- aufwand zu erwarten.
3. Im § 27 Abs.2 wäre die Zitierung an den Entfall des § 21 Abs.14 anzupassen.

- 3 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. November 1983  
Für den Bundeskanzler:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kellner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.